

# **Satzung des Fördervereins Konstruktiver Ingenieurbau e. V.**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Konstruktiver Ingenieurbau e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus einzutragen.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung von Studierenden der Studiengänge Bauingenieurwesen an der BTU Cottbus-Senftenberg z.B. durch die Bereitstellung von Büroarbeitsplätzen, Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen für die Lehre, durch Reisebeihilfen für die Teilnahme an Fachkonferenzen und Seminaren, zur Durchführung von Studentenexkursionen und Besichtigungen von Einrichtungen und Baumaßnahmen im Bereich des Konstruktiven Ingenieurbaus
- b) die Vergabe von Mitteln für Forschungsarbeiten im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Promotionen z.B. zur Planung und Durchführung von Versuchen und numerischen Simulationen, zur Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse
- c) die Förderung der Mitarbeit des wissenschaftlichen Personals in nationalen und internationalen Forschungsgremien und Fachausschüssen, z.B. durch Übernahme der Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse zu Reisekosten
- d) die Förderung des wissenschaftlichen Austausches mit auswärtigen Institutionen und Fachleuten z.B. durch Beteiligung an deren Kosten für Reise und Unterkunft
- e) die Durchführung wissenschaftlicher Weiterbildungsveranstaltungen, Seminar- und Vortragsveranstaltungen, z. B. durch den jährlich stattfindenden Brandenburgischen Bauingenieurtag BBIT

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
3. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Der Beitritt darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
4. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder,  
die sich persönlich aktiv und sachkundig an der Vereinsarbeit beteiligen,
  - b) zeitweilige Mitglieder,  
in Verfolgung eines zeitlich begrenzten Projektes.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen,
  - b) durch Austrittserklärung,
  - c) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
  - d) durch Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens bei juristischen Personen.
  - e) Bei einer zeitweiligen Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung des Fördervertragsverhältnisses.
6. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen.

7. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch auf das Vermögen oder etwaige Leistungen des Vereins.  
Eine Auseinandersetzung ist ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder werden durch die Kündigung nicht berührt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den während der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr entstandenen Verbindlichkeiten. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, bei Konkursöffnung oder bei Vergleichseröffnung mit dem Eröffnungstag.

#### § 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der nachgeordneten Organe nachzukommen sowie den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
- c) alle zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und fristgerecht zu erteilen,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß zu zahlen.

#### § 6 Deckung der Kosten

1. Die Aufwendungen des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Tagungseinnahmen gedeckt.
2. Diese Mittel dürfen nur den Aufgaben des Fördervereins dienen und hierzu auch angesammelt werden. Eine Bindung der Mittel an bestimmte satzungsgemäße Zwecke seitens der Mittelgeber ist möglich.
3. Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Rech-

nungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Die Rechnungsprüfung erfolgt für den Verein kostenlos.

### § 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitwirkung in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel in Cottbus, statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.

In Erweiterung dieser Tagesordnung sind Beschlüsse über Anträge eines Mitgliedes nur zulässig, wenn solche Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung den übrigen Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Auf die Form- und Fristenfordernisse der Einberufung und der Tagesordnung kann verzichtet werden wenn alle Mitglieder zu einer Versammlung erschienen sind und sich die einfache Mehrheit für eine Behandlung des Antrages ausspricht. Eine Beschlussfassung ist jedoch in diesem Fall nur einstimmig möglich.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedergruppen zusammen. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

- b) Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - g) Satzungsänderungen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen zu § 11 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist für die Mitglieder verbindlich, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins Widerspruch erhoben wird.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Dritten Vorsitzenden. Der Zweite Vorsitzende ist gleichzeitig Finanzverwalter, der Dritte Vorsitzende Schriftführer. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzenden. Der Erste, der Zweite und der Dritte Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB.  
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand leitet den Verein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Für die Einberufung einer Vorstandssitzung ist keine Form vorgeschrieben. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 48 Stunden einschließlich Sonn- und Feiertagen. Über die Sitzungen des Vor-

standes ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### § 10 Geschäftsführung

Der Vorstand betraut ein Vorstandsmitglied mit der Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden. Bei außergewöhnlichen Maßnahmen und Ausgaben hat er eine Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.

### § 11 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Änderungen der Satzung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen sind vorher schriftlich den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die 3 Mitglieder des Vorstandes.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BTU Cottbus-Senftenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, für den Studiengang Bauingenieurwesen, zu verwenden hat.

Cottbus, den 08.09.2015